

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 5 (1888)

Artikel: Bundeserneuerung zwischen den VII katholischen Orten der Eidgenossenschaft einerseits, und dem Bischof Franz Joseph Supersax, dem Domkapitel zu Sitten und den sieben Zehnten der Republik Wallis andererseits, den 25. 26. und 27 October 1728 in Schwyz

Autor: Styger, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundes-Erneuerung

zwischen den

VII katholischen Orten der Eidgenossenschaft einerseits,

und dem

Bischof Franz Joseph Sursar, dem Domkapitel zu Sitten
und den sieben Behnten der Republik Wallis anderseits,

den 25. 26. und 27. October 1728

in Schwyz.

Von C. Styrger.



Am 25. October 1888 sind es 160 Jahre, daß beim frühesten Morgengrauen Geschüßesdonner das Thal von Schwyz durchrollte und von Berg zu Berg als Echo wiederhallte. Trommler und Pfeifer durchzogen in rothen neuen Uniformen die Straßen des festlich geschmückten Schwyz, um den Bewohnern das Anbrechen des Festtages zu verkünden. Es galt an diesem Tage ein Fest zu feiern, wie vorher, und wohl auch seither, in Schwyz ein pompöseres und glänzenderes nicht gefeiert worden ist, nämlich die Erneuerung des Bundes-, Burg- und Landrechtes zwischen den VII katholischen Orten der Eidgenossenschaft, und den Eingangs erwähnten Autoritäten aus Wallis.

Die Veranlassung zu diesem Bündnisse, die allseitigen Vorbereitungen nebst den dagegen sich erhobenen vielen Schwierigkeiten, und endlich die Schilderung der Festlichkeit, bilden den Inhalt nachfolgender Zeilen.

I. Veranlassung zum Bündniß mit Wallis.

Wie heute noch geschieht, so fuhren schon im Anfang des 15. Jahrhunderts die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden im Herbst mit ihren Herden Rindvieh und Pferden nach Italien zu Markte. Der gewaltthätige Herzog von Mailand, Johann Maria Visconti, ließ im Jahre 1402 Urnern und Obwaldnern in seinem Gebiete, auf dem Markte zu Varese, Pferde und Rindvieh wegnehmen, und schickte die Beraubten, statt ihren Klagen gerecht zu werden, mit Schimpf und Schande nach Hause. Nachdem viele gewechselte Correspondenzen zu keinen Entschädigungen geführt hatten, so lüfteten Uri und Obwalden ihre Landespanner, zogen, durch Freiwillige von Schwyz unterstützt, über den Gotthard, und nahmen das Livinenthal, wo dem Visconti die Gerichtsbarkeit und Landessteuern gehörten, in Besitz und setzten einen Richter über das Thal.

Als darauf Viscontische Edelleute aus dem Eschenthal¹⁾ (Thallandschaft von Domo d'Osola) jenseits des Simplon, Nessler aus der Levantina schädigten, nahmen sich dieser die neuen Oberherren Uri und Obwalden, gleich als wäre das Unrecht wiederum ihnen geschehen, kräftig an und forderten Ersatz. Die hochmüthigen Wälschen spotteten aber nur darüber und entboten, wie Tschudi sagt, nach Uri: „sie sollind hinin kommen mit ihren großen Kröpfen, so welltind sie ihnen die uffschneiden und ihre Necker damit buwen.“ Die gehöhten zwei Stände klagten bei den Eidgenossen und mahnten zum bundespflichtigen Zuzug. Alle sagten zu, mit Ausnahme von Bern, das vorgab, sich in keine wälschen Händel einlassen zu wollen.

Das Eschenthal war bald von den Eidgenossen gewonnen, aber nach dem Heimzuge ebensobald wieder verloren. Um dasselbe wiederum zu erobern, fand 1411 der zweite Aufbruch sämtlicher Eidgenossen statt, jedoch abermals ohne Bern. Zum zweitenmal ward nach ernstlichem Kampfe, wobei vier feste Burgen gebrochen wurden, das Thal gewonnen. Zur Festigung der erworbenen Herrschaft ward in geeigneter Wahl der Person ein den Eidgenossen gewogener Eschenthaler als Richter über das Thal eingesetzt und darauf die Heimkehr angetreten.

Doch nur drei Jahre dauerte dieser Zustand. Der Graf von Savoyen, ein Feind der Eidgenossen, der sowohl nach dem entlegenen Thale als nach dem wichtigen Simplonpasse, dem Schlüssel zu seinem Lande, lüstern war, gelang es 1414 mit Hilfe des mächtigen bischöflichen Landeshauptmanns von Wallis, des Grafen Gitschard von Aarou, sich des unbewachten Eschenthales zu bemächtigen.

Bevor die Eidgenossen zum drittenmal über die Berge zogen, erreichte den Aarou 1415 die Rache der eigenen Landsleute mit dem gewaltthätigen Zuge der Mäze, welches die Zerstörung mehrerer seiner Burgen zur Folge hatte. Er entfloh nach Bern und suchte hier Hilfe, weil er seit Jahren mit der Stadt verlandrechtet war. Bern wandte sich an die unbetheiligten Eidgenossen von

¹⁾ „Eschenthal“ wurde es wegen den vielen Eschenbäumen genannt, die dort wuchsen, und aus denen Spieße angefertigt wurden. Der Chronikschreiber Stumpf sagt: „Die Eschenthaler fertigen viel langer spieß in alle Ort der Eidgenossenschaft.“

Zürich, Schwyz, Zug und Glarus um Vermittelung. An dem nach Luzern angelegten Tag ward kund, die Walliser-seien mit Macht vor Seon unweit Sitten gezogen, wo des von Aaron Weib, Kind und Gefinde wohne. Statt Einigung herbeizuführen, wurde die Gereiztheit zwischen Bern und Wallis größer. Inzwischen war der beabsichtigte Zug zur Wiedereroberung des Eschenthals, namentlich auf Betreiben von Unterwalden, nach mehrfachen Unterhandlungen von allen Eidgenossen, mit Ausnahme von Bern, vorbereitet, wofür die bei frühern Kämpfen gegen den Adel von den Waldstätten unterstützten, und deswegen befreundeten deutschen Walliser Mithilfe anerbaten, diesen hingegen Antheil am Eschenthal in Aussicht gestellt wurde.

Am 26. September 1416 brachen die Eidgenossen auf über den Gotthard, dann vom Bedrettothale her über den Paß von St. Giacomo ins Eschenthal, eroberten zum drittenmal die Stadt Domo, brachen zwei Burgen, und gewannen noch das Maggia- und Verzascathal.¹⁾

Noch während des Auszuges ins Feld wurde am 14. October 1416 durch den Abschluß eines ewigen Burg- und Landrechtes von Ernen und Münster (Zehnten Goms) im Wallis, mit Luzern, Uri und Unterwalden, der Grund gelegt zum Bündniß mit den sieben Zehnten und zum spätern Bund zwischen Bischof, Domkapitel und der Republik Wallis und den VII katholischen Kantonen. Vermöge dieses Burg- und Landrechtes erhielten die Bewohner des genannten Zehntens die Rechte als Bürger der Stadt Luzern und als Landleute von Uri und Unterwalden. Es war dasselbe ein Schutzbündniß für die neuen Landleute gegen allfällige Fehden oder „Stöße“ von Seite Berns, während dagegen den Eidgenossen freier Durchpaß gegen das Eschenthal gewährt und gegenseitige Verkehrserleichterungen festgesetzt wurden. Für die geleistete Hilfe erhielten die neuen Bundesgenossen den siebenten Theil des eroberten Landes; auf geschene Mahnung sollten sie jedoch wieder mitzuziehen verpflichtet sein u. s. w.

¹⁾ Man vergleiche über die Kriegszüge ins Eschenthal die sehr interessante Abhandlung von Hrn. Professor G. Meyer von Knonau: „Eine verlorne schweizerische Eroberung“ im Jahrbuch des Schweizer Alpenklub. Zehnter Jahrgang 1874—75, Seite 518—558.

Damit wurden die neu eroberten Ländereien sowohl jenseits des Gotthard als der Furka voraussichtlich besser gesichert, und zugleich die zwei wichtigen Hauptzugänge zu den eidgenössischen Landen in eigenen eidgenössischen Besitz genommen.

Unter gleichen Rechten und Bedingungen schlossen den 8. August 1417 die Zehnten Naters und Brieg, den 11. August gl. J. der Zehnten Visp, Burg- und Landrecht mit den obgenannten drei eidgenössischen Orten, ohne daß sie für Gewinnung des Eschenthal mitgezogen waren. Den 12. October gl. J. folgte die Abschließung des Burg- und Landrechtes der Stadt Sitten und der Leute von Gradetsch und Siders „und beidseits des Rotten bis an den Leuder Zehnten“, jedoch ohne Antheil am Eschenthal zu erhalten. ¹⁾

Sehr auffällig muß es erscheinen, daß Schwyz an diesem Bündnisse entweder aus eigener Entschliebung keinen Antheil nahm, oder ihm keiner gewährt wurde.

Genauen Aufschluß über diese Frage ist bei dem fast gänzlichen Mangel an Nachrichten kaum zu erhalten. Doch lassen einige wenige Berichte darauf schließen, daß Schwyz ablehnte, in die Bündnisse miteinzutreten.

Vorerst hatte Schwyz nicht das nahe Interesse wie Uri und Unterwalden. Dann ist nachweisbar, daß die Obrigkeit von Schwyz für diese Auszüge außerhalb des Bundeskreises nicht sehr geneigt war, und jeweilen nur so viel Mannschaft stellte, als die Bundespflicht erforderte. Freiwillige dagegen waren fast stets dabei. Das Rathsprötokoll von Luzern vom 25. Januar 1417 kennzeichnet wahrscheinlich am besten die Stimmung, die in Schwyz über diese Züge ins Wälschland herrschte. Es heißt dort: „Der Ammann von Schwyz (Ital Neding, der Ältere) erklärt: wären sie irgend dazu gut, daß „wir“ des Kriegszuges los würden, so würde sie das nicht verdrießen.“ ²⁾

Unterhandlungen über die Theilnahme von Schwyz an den Landrechten mit den Zehnten von Wallis fanden jedenfalls statt; das geht aus folgenden Thatsachen hervor: Schon am 30. December 1416 ersuchte Luzern die Walliser, sich direct mit den eidgenössischen

¹⁾ Eidg. Abschiede I. 354—364.

²⁾ Eidg. Abschiede I. 171. p.

Orten in Verbindung zu setzen, da man in Luzern zu wenig über die Sachlage orientirt sei, und immer von den einzelnen Orten widersprechende Antworten erhalten habe, „wan Swiz hat sich abgeworffen.“¹⁾ Diese directen Unterhandlungen müssen stattgefunden, aber auch nicht zu dem erwünschten Ziele geführt haben. Den bloß fünfzehn Tage vor Abschluß des Landrechtes mit Brieg, nämlich am 23. Juli, wurde dem Rath von Luzern berichtet: „die von Wallis, von Brieg und Visp wollen das Bündniß eingehen, doch fordern sie zwei Dinge zc. . . . Zugleich wünschen sie, daß die von Schwyz auch im Bunde wären; es stünde dann zu erwarten, daß andere auch kämen.“²⁾ Warum der Wunsch nicht erfüllt wurde, ist unaufgeklärt.

Ob das kurz vorher gegen Schwyz und seine demokratischen Bestrebungen im Lande Zug stattgefundene Entgentreten der ältesten Bundesgenossen und die von diesen ausgefallte Strafe, deren Bezahlung immer noch hartnäckig verweigert wurde, mitwirkten, oder ob die von Luzern 1410 erlassene Mahnung an die Schwyzer, die Chamer aus dem geschlossenen Landrecht zu entlassen,³⁾ darauf hinweist, daß die beidseitige Spannung eine weitere gemeinsame Verbindung nicht zu Stande kommen ließ, bleibt dahingestellt.

Gewiß ist, daß es der schwyzerischen Politik in jener Zeit nicht an Entschiedenheit und Kühnheit fehlte, die mehr und mehr ein selbstbewußtes Ziel im Auge hatte, als demokratischer Rivale gegen die Stadtpolitik von Zürich dominirenden Einfluß im Osten des Landes zu gewinnen und zu erhalten.⁴⁾ Darum die nachhaltige Unterstützung der Freiheitsbestrebungen der Appenzeller, darum Abschluß des folgenreichen Landrechtes mit dem Grafen von Toggenburg. Vor Allem ward aber der kürzlichen Erwerbung eines Theils der Landschaft March und deren 1412 stattgehabten förm-

¹⁾ Rathsprötokoll von Luzern. III. 15. Gefällige Mittheilung von Hrn. Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau.

²⁾ Eidg. Abschiede: I. 162. f.

³⁾ Hr. Staatsarchivar Dr. v. Liebenau, im Anzeiger für Schweiz. Geschichte, Jahrgang 1878, hat diese der Vergessenheit anheimgefallene Thatsache neuerdings ans Licht gezogen, daß Schwyz gegen den Willen der Miteidgenossen immer noch einigen Einfluß im Lande Zug zu behalten suchte.

⁴⁾ Man vergleiche die gediegene Abhandlung: „Grundzüge eidgenössischer Politik, in der Zeit zwischen dem Zugerhandel und der Eroberung des Morgaues, von Hrn. Professor G. Meyer von Knonau, im Geschichtsfreund Bd. XXXVIII.

lichen Abtretung von Oesterreich die volle Sorge zugewandt, sowie der Durchführung des 1414 abgeschlossenen Landrecht-Vertrages mit den Waldeuten von Einsiedeln, welchem 1424 die von Kaiser Sigismund erlangte Schirmvogtei über Kloster und Waldstatt Einsiedeln folgte.

Da Bern in der Folge sich seines Mitbürgers Gitschard von Aarou werththätig gegen Wallis annahm, und letzteres seine neuen Mitverbündeten zur Hilfe mahnte, konnte Schwyz, durch kein Sonderbündniß eingeengt, mit Erfolg zwischen den entzweiten Eidgenossen vermitteln, den drohenden Ausbruch der Feindseligkeit und dadurch den möglichen Untergang der Eidgenossenschaft verhindern bis ein gütlicher Schiedspruch (25. Januar 1420) die Ansprüche von Aarou und Bern an Wallis erledigte.

Ob Bern, in Erinnerung für die von Schwyz zur Beilegung dieser Zwistigkeiten geleisteten guten Dienste, beim bald folgenden „alten Zürcher Kriege“ eingedenk war, und deswegen unverhohlen auf die Seite von Schwyz trat, lassen wir dahin gestellt sein.

Das Burg- und Landrecht der sieben Zehnten von Wallis mit Luzern, Uri und Unterwalden hatte inzwischen keine Unterbrechung erlitten. Als Jost von Silenen¹⁾ Bischof von Sitten wurde, suchte er die Schwyzer für den Bund mit Wallis zu gewinnen; der Entwurf zur Bundesurkunde vom Jahre 1489, in Luzern aufbewahrt, spricht von den sieben Zehnten, Bischof, Dekan und Capitel und den vier Waldstätten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald.²⁾ Am Montag vor Katharina 1489 sollte in Luzern hierüber verhandelt werden. Die Walliser Handel mit Mailand waren wohl Ursache zur Ablehnung dieses Projektes.

¹⁾ Jost von Silenen wurde gemäß den vortrefflichen biographischen Studien von Chorherr M. Lütolf sel., (Geschichtsfreund XV. 143) in Rüschach Kt. Schwyz geboren. Nach einander wurde derselbe Propst von Beromünster, Bischof von Grenoble und 1482 Bischof von Sitten. „Ein Mann von europäischem Rufe,“ der im Burgunderkrieg als Diplomat entscheidungsvoll mitgehandelt hat. Zur Erinnerung an seine in der Pfarrkirche zu Rüschach begrabenen Vater und Geschwister schenkte er derselben einen kostbaren Reliquien-schrein mit Reliquien, der noch dort aufbewahrt wird.

²⁾ Verdankenswerthe Mittheilung von Hrn. Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau.

Erst als die Glaubensstrennung die Eidgenossen noch mehr als früher in zwei Parteien spaltete, war es angezeigt, daß das Einzelbündniß erweitert, und einerseits auf alle katholischen Kantone und anderseits auf sämtliche kirchliche und politische Autoritäten im Wallis, nämlich den Bischof, das Domkapitel, Hauptmann und Räthe und gemeine Landleute der sieben Zehnten ausgedehnt werde. Die ersten Unterhandlungen darüber fanden im Jahr 1526 statt. Es dauerte aber bis den 12. März 1529, daß das Bündniß zum Abschluß kam, worauf es an St. Thomas des Zwölf-Boten Tag 1533 in Luzern gesiegelt wurde.

Dieses Bündniß hatte zum klar ausgesprochenen Zwecke: Das Gebiet der Verbündeten gegenseitig zu garantiren; so heißt es im Bundesbrief: „Item, und ob Unser obgemelten Theilen eintwederer mit Krieg wurde beladen durch Fürsten oder Herren, welche die wären, begehrllich unser Land und Leuth, so wir dieser Zeit in Besizung haben, gewaltiglich zu schädigen, und Abbruch zu thun, so soll eintwederer Theil des Anderen Feinden weder Hilf, Feuer, Tritt, Paß, Zulauf, Leuthen, nach Nahrung nit gestatten, sonder dem Theil, so mit krieglicher Aufruhr beladen wird, freundliche Hilf beweisen mit tröstlichem Zuzug.“ Es wird auch bedungen, daß ohne Mitwissen des Anderen kein Verbündter Frieden schließen solle. Fernerer Hauptzweck des Bündnisses war, die katholische Religion in sämtlichem Gebiete der Verbündeten zu erhalten und zu bewahren, zc. ¹⁾

Dieses Bündniß, Burg- und Landrecht, wurde von Zeit zu Zeit erneuert, zwar nicht nach getroffener Abrede alle zehn Jahre, sondern in den Jahren: 1565 zu Luzern, 1578 zu Sitten, 1625 zu Freiburg, 1634 zu Solothurn, 1645 mit ganz außerordentlichem Pompe wieder zu Luzern, 1681 zu Sitten, 1696 zu Altdorf und endlich 1728 den 25. October zu Schwyz.

¹⁾ Siehe den Wortlaut des Bündnisses in den eidg. Abschieden 1533—40.

II. Präliminarien zur Feier der Bundes- Erneuerung in Schwyz.

Bei der letzten Beschwörung des Bündnisses zu Altdorf, (6. November 1696) war festgesetzt worden, daß künftig die Erneuerung desselben, statt wie bisanhin alle 10 Jahre, nun alle 25 Jahre stattfinden solle. Schwyz, welches nun an die Reihe kam, das mit vielen Kosten verbundene Fest zu übernehmen, regte wiederholt an Conferenzen, schon im Jahre 1705, wegen den gefährlichen Zeitumständen, die Erneuerung des Bündnisses an.¹⁾ Da die Anregungen nur ad referendum genommen und nie ein entscheidender Entschluß gefaßt wurde, so erkundigte sich Schwyz mit Schreiben vom 26. April in bestimmter Weise, ob es gewünscht werde, daß künftigen Herbst die Bundeserneuerung stattfinde. Wallis theilte aber sein „sentiment“ dahin mit, es möge bei dem in Uri verabredeten Termin verbleiben.²⁾

Nun ruhte die Angelegenheit bis 1713, wo Schwyz eine neue Anregung machte, um die Schuld der Verzögerung von sich abzulehnen. Erst 1725 treffen wir dann im Protokoll des geseffenen Landrathes von Schwyz eine Relation des Herrn Landammann und Baron J. A. v. Reding „über seine Berrichtung“ bei Ihrer Excellenz dem französischen Herrn Ambassador, die „neben andern geheimen Punkten“ über die Bundeserneuerung mit Wallis folgendes enthält: „Damit die Kosten des Buntschwures nit zu schwer fallen, sollte solche Bundeserneuerung durch eine einfache Gesandtschaft beschehen, und von Ihrer Mayestät dem König ein Zuschuß aus den alten Pensionen contribuirt werden.“ Der Rath verdankte dem Herrn Landammann „die gute Berrichtung“ und beschloß ferner, Ihrer Excellenz dem Herrn Ambassadoren „geziemen den Dank“ zu bezeugen und demselben „das Geschäft zu Gutem der katholischen Eidgenossenschaft, ferner angelegentlich zu rekommandiren.“

Den geeigneten Zeitpunkt der Bundeserneuerung zu bestimmen, die Formalitäten wie die Feier zu vereinfachen, und wie die Kosten zu vermindern seien, waren mittlerweile schleppende Ber-

1) Eidg. Abschiede. VI. 2. Abthlg, B. S. 1238. 1249. 1259. 1267. 1274.

2) Kantonsarchiv Schwyz, Acten Wallis.

handlungen sämmtlicher VII katholischen Kantone, in den Räten bei Instruktionsertheilungen, und bei den katholischen Conferenzen zu Bremgarten, zu Luzern, auf der Frauenfeldischen Tagsatzung und der Jahrrechnung zu Baden.¹⁾

Schwyz instruirte den 8. Mai 1726 dahin: „Daß wir auf Ansuchen und Begehren der übrigen löbl. katholischen Orten und der Republik Wallis uns nochmals erklären, die Bundeserneuerung mit Wallis in unserem Kanton zu halten, jedoch daß eine eigentliche Regel und Modus zu Abhebung überflüssiger Kosten eingerichtet und verabschiedet, die Renovation des Bundes per modum conferentiæ gehalten, und die Edelleute („Gesandtschaftsjunker“) ausgelassen werden, jedoch alles auf Ratifikation unserer gnädigen Herren und Oberen.“

Den 19. Juli 1728 wandten sich Schultheiß, Landammann und Räte der VII katholischen Kantone in einem Kollektivschreiben an Wallis, worin sie in Anbetracht „der Gefährlichkeit der Zeiten, und der beständig anwachsenden Bedrängniß unseres allein seligmachenden Glaubens“, die Erneuerung des Bundes beantragen, unter Versicherung, daß die Willfahung des Gesuches ein besonderes Vergnügen bereite. Der Stand Schwyz, an dem diesmal „diekehr“ sei, werde nach erhaltener Zusage, die anständige und gewöhnliche Invitation für die Feier erlassen, die vielleicht gegen Ende künftigen Weinmonats stattfinden würde.

Erst den 18. August antwortete Wallis „danckmüthig“ in zustimmendem Sinne, hatte einzig wegen der späten Jahreszeit etwas Bedenken, war dagegen betreffend die mindern Beschwerden und Unkosten ganz einverstanden, daß die Solennität in minder zahlreicher Deputatschaft nur per modum conferentiæ stattfinden solle.²⁾

Am 18. September ward dann von Schwyz an Hochwürdigem Fürsten Bischof von Sitten, sowie an die Vorsteher der Republik Wallis und an die sechs katholischen Kantone, in freundschaftlicher Weise, die Einladung erlassen, zur Bundeserneuerung auf den 25. October in Schwyz „an der Herberge“ zu erscheinen.³⁾

1) S. Eidg. Abschiede.

2) Korrespondenz im Kantonsarchiv Schwyz, Acten Wallis.

3) Korrespondenzbuch von 1728 S. 11—13 Kantonsarchiv Schwyz.

Die Einladungen wurden durch die schwyzerischen „Kantonsläufer“ den h. Ständen zugestellt.

Doch kaum war die Einladung abgegangen, so drohte ein eigenes Mißgeschick die ganze beabsichtigte „Solennität“ zu zerstören. Der Herr Landschreiber (Frischherz), der die Einladungsschreiben, Namens Landammann und Geseffenem Landrath erlassen hatte, entdeckte bei dem spätern Ueberlesen der Concepte, daß er in dem Einladungsschreiben an die Republik Wallis, in der Ueberschrift,¹⁾ das löbl. Domkapitel zu nennen vergessen habe. „In geschwindem Vermuthen,“ so schreibt der Hr. Landschreiber selbst eine Anmerkung in das Korrespondenzprotokoll, „es möchte dieser Verschuf von einem hochw. Kapitel zu Ungutem verstanden werden, deswegen gleich selben Tags darauf von mir selbst ein höfliches Entschuldigungsschreiben an Ihre hochfürstlichen Gnaden Herrn Bischof zu Sitten durch zwei Ehrenpersonen aus dem Gomer (Gomser) Zehnten, einem jungen Paar Chevolf, übermachtet mit Versprechen, solches bei ihrer Anheimkunft durch ihren Hrn. Zehntenhauptmann nach Sitten zu senden, der gänzlichen Persuasion, es werde dieses mein Schreiben noch vor Ankunft unseres Läufers zu Sitten wohl einkommen, und der unschuldig geschossene Fehler, so aus unserem uralten Titularbuch von Wort zu Wort abgeschrieben, und bei Mannsgedenken von unserem Ort niemalen an Geist- und Weltlichen-Stand und Republik in Wallis geschrieben worden, verbessert und entschuldiget werden, aber zu meinem Unglück muß der Brief später als ich gehofft oder gar nicht angekommen sein.“

In der Hauptstadt der Republik Wallis hatte der von der löbl. Landeskanzlei Schwyz unverschuldet begangene Fehler bedeutenden Rumor verursacht; das Domkapitel von Sitten betrachtete seine Nichtbenennung in der Aufschrift der Einladung als einen Affront, und die Empfindlichkeit dieses „Membrum prin-

¹⁾ Laut Concept im Kantonsarchiv Schwyz sub N. 87 aufbewahrt, lautet die verhängnißvolle Ueberschrift folgendermaßen: „Hochwürdiger Fürst und Herr, auch Hochgeachte, Edle, Gestrenge, Frombe Ehrenfeste, Fürsichtige, Fürneme vndt Weise, insonders guote fründt liebe Alte Eydt- und Bundtgenossen, Euch seyen vnser fründtlich willig Dienst sambt was wir Ehren Liebß vndt gnotß vermögen, zuovor.“

cipale der Allianz“ wurde so sehr gesteigert, daß die Nichtbeschwörung des Bundes für eine ausgemachte Sache galt.

Doch wo die Noth am größten ist, da ist die Hilfe am nächsten! Im Wallis, und zwar gerade in der Residenz des hochlöblichen Domkapitels, befand sich ein guter Schwyzerlandsmann, der hörte und sah, wie die Wogen der Gereiztheit immer höher stiegen, so daß er sich bewogen fand, unverzüglich per Expressen ein Schreiben an den wohlregierenden Landammann Gilg Christoph Schorno in Schwyz abzuschicken. Es war dies der in Sitten angestellte Organist Joseph Anton Abegg aus Schwyz. Dessen Schreiben vom 29. September lautet: „Es treibt mich die schuldige Neigung und Affection zu meinem liebwerthesten Vaterland, daß ich meinem Hochgeachteten Herrn einigen Bericht abstatte, wegen abgelassener Invitation auf künftigen Bundschwur an hiesigen löbl. Stand, welche durch den Läufer Häring an gehörigem Ort ordentlich abgelegt worden; nachdeme aber in bedachtem Einladungsschreiben das hochl. Domkapitel von Sitten übergangen worden, und keine einzige Meldung darin enthalten gewesen, hat man zwar dem Läufer ein Recopisse gegeben, darin aber diesen Fehler resentiret in Hoffnung solcher von einem lobw. Ort Schwyz werde verbessert werden. Indessen haben hiesige hochwürdige Hrn. Domherrn nicht wenig sich alteriert, daß man sie als auch ein membrum principale von dieser Allianz ausgeschlossen, mithin sich gestern kapitulärer zusammengethan und resolviert, per Expressen bei Luzern sich zu adressieren und allorten, als bei dem Vorort, dieses Affronts zu beklagen. Nachdem ich aber solche Resolution in Erfahrung gebracht, habe so viel vermögen, daß solches noch acht Tag lang ausgestellt worden, mit Versicherung, daß solches nit aus böser Meinung sondern vielleicht aus Unwissenheit des Landsehreibers geschehen, und dieser Fehler noch wohl könne verbessert werden. Wann also bis heut über acht Tag ein ander Einladungsschreiben ans hochw. Domkapitel mit einer Entschuldigung beschehenen Fehlers wird einlangen, wird das seine Richtigkeit haben.“¹⁾

Wahrscheinlich hat dieser Brief mit seiner getreuen Schilderung der Stimmung maßgebender Kreise in Sitten, nach Eingang

1) Kantonsarchiv Schwyz: Korrespondenzbuch. S. 15.

desselben, in Schwyz eine nicht kleine Ueberraschung hervorgerufen. Selbstverständlich wurde sofort am 2. October ein neues Invitations schreiben mit richtiger und vollständiger Adresse sammt einem Entschuldigungsschreiben a parte an das hochw. Domkapitel in Sitten per Gilboten übersandt, bevor noch Läufer Häring aus Wallis zurückgekehrt war.¹⁾ Mit Schreiben vom 7. October bezeugten Dekan und Kapitel des Domstiftes zu Sitten ihre vollkommene Befriedigung über die vorgebrachten Entschuldigungsgründe „betreffend den vermerkten Abgang oder Defect, welcher nicht vorsätzlich oder mit Bedachtsamkeit, sonder nur allein aus Uebersehenheit ist verursacht worden.“

Als in Folge der überaus raschen Expedition des Briefes von Organist Abegg nach Schwyz, und der ebenso eilfertigen Zusendung des Entschuldigungsschreibens nach Sitten, der Conflict mit dem Titl. Domkapitel beigelegt war, traf ein Schreiben von Bischof, Landshauptmann und Rath der Republik Wallis vom 30. September in Schwyz ein, und wurde dem gefessenen Rath den 6. October vorgelegt. In demselben wurde „nicht ohne billige Empfindlichkeit“ die Nichtnennung des hochw. Domkapitels von Sitten im Einladungsschreiben erwähnt, dann aber ein zweiter Kanzleifehler hervorgehoben, „daß auch der Titel der Republik ausgelassen worden.“ Es wird dann zwar erklärt, daß man dieß alles nicht zum Bösen ausdeuten wolle, allein ohne Einladung an jenes „Ehrenglied“ werden auch sie ihre Botschaft nicht abordnen.

Wichtiger als diese, wenn auch formell berechtigten Aussetzungen, war die am Schlusse des Schreibens beigefügte Nachricht, daß Wallis vorerst „eine vergnügliche Antwort“ auf die gleichzeitig mit diesem Schreiben an den Vorort Luzern abgeschickten Punkte von Seite der katholischen Orte erwarte.

Da die fraglichen nur an Luzern bekannt gegebenen Punkte, der Regierung von Schwyz noch nicht zur Kenntniß gebracht

¹⁾ Die Ueberschrift lautete nun folgendermaßen: „Hochwürdiger Fürst vndt Herr, auch würdige geistliche Hoch- vndt wohlgelehrte Herren, Hochgeachte Hoch vndt Wohlledel geborne, Gestrenge, fromb, Ehrenveste, fürsichtig, fürnmb, Hoch vndt Wohlweise Herren Herren. Eurer Fürstlich Gnaden auch Hochwürden, Unseren in sonders guoten Fränden wohlvertrauten alten Lieben Eydt- vndt Pundtsgnossen“ zc. Kantonsarchiv Schwyz, Acten Wallis.

waren, so beeilte sich dieselbe mit Schreiben vom 6. October an Wallis, den begangenen „Kanzleiverschuß“ wiederholt zu entschuldigen und jede böse Absicht auszureden, mit der Versicherung, „daß wir dann bei dero hochehrföulichen alhero Kunst alle die innige Liebs und Freundschafts Zeichen so jemalen von uns dependieren mögen, in wahr freund und bundsgenössischem aufrichtigem Vertrauen contestieren werden.“ Die an Luzern übersandten Artikel, die hier noch nicht bekannt seien, werden, so hoffe man, freundschaftlich erledigt werden.

Von Luzern wurden die von Wallis aufgeworfenen drei Punkte, wahrscheinlich veranlaßt durch die Erfahrungen des letzten (Willmerger) Krieges, den 6. October an die mitverbündeten katholischen Stände versandt. Dieselben hatten einen so bedeutsamen Inhalt, daß sie eine theilweise Aenderung des alten Bundesvertrages erforderten.¹⁾ Luzern rieth daher, die angelegte Bundeserneuerung bis zum nächsten Frühjahr zu verschieben, „damit indessen zu Verhütung aller Verwirrung man sich sämmtlich dieser Punkte halber einstimmig vereinbaren möge, welches einmal in dieser Enge der Zeit zu schließen, und auf einen steifen Fuß zu setzen, unmöglich erscheint.“ Auch Freiburg war für Verschiebung.

Leicht kann man sich die Stimmung in Schwyz vorstellen, daß am Vorabend des Festes, nachdem schon viele Vorbereitungen getroffen waren, solche Schwierigkeiten sich aufthürmten.

Unmittelbar nach Empfang der luzernerischen Zuschrift sammt der Beilage des Schreibens mit den drei Punkten aus Wallis, machte Schwyz in einem einläßlichen Schreiben vom 7. October viele formelle und materielle Gründe geltend, daß die angelegte feierliche Bundeserneuerung nicht wohl verschoben werden könne, namentlich werde man sich über die von Wallis aufgeworfenen drei Punkte bei persönlicher Zusammenkunft „zu allseitigem Ersprieß und anständigem Trost der Intressierten, nach dem Akt der Beschwörung, einigen können.“

Um den Gedanken der Verschiebung der feierlichen Bundeserneuerung nicht weiter bei den katholischen Ständen um sich greifen

¹⁾ Der Inhalt dieser drei Punkte und die Verhandlungen darüber siehe unten Seite 92 u. 95.

zu lassen, sandte Schwyz unter gleichem Datum vom 7. October an alle mitverbündeten katholischen Stände, nebst einem Begleitschreiben, eine Copie des an Luzern erlassenen Schreibens.

Trotz der Entschiedenheit, mit der Schwyz gegen die Verschiebung auftrat, beharrte Luzern mit Schreiben vom 8. October darauf, da durch ein allfälliges Eingehen auf die drei von Wallis geforderten Punkte, „das Fundament des Bundes zerfallen würde“. Als ganz neuen Grund für seine nun bestimmte Erklärung, daß es für „dermahlen“ an der „Solemmität“ keinen Antheil nehmen werde, führte es an: „weilen wir von Rom mit bekannten alten Beschwerlichkeiten nit allein, sondern auch mit neuen noch viel bedenklich- und beschwerlichern Pretensions-Punkten abermahlen be- lästigt und beunruhigt werden.“¹⁾

Nun mußte es scheinen, daß die so nahe bevorstehende „Solemmität“ wirklich in die Brüche gehen werde. Doch bald zeigte sich wieder einige Hoffnung, daß nicht alle Stände die Erledigung der drei von Wallis aufgeworfenen Punkte für so schwierig ansahen wie Luzern es that, und daher an der ausgeschriebenen feierlichen Bundeserneuerung festhielten. Unterwalden nämlich schrieb in diesem Sinne unterm 9. October an Luzern und theilte die Abschrift an Schwyz mit. Ebenso unter dem gleichen Datum Uri. Zug schlug die Abhaltung einer Vorkonferenz vor. Solothurn meldete unterm 11. October die positiveste Zusage, daß es auf den angesetzten Tag seine Delegierten nach Schwyz zur Bundeserneuerung senden werde. Endlich kehrte auch der schwyzerische Läufer Lindauer aus dem Wallis zurück, der das in Titel und Inhalt verbesserte Einladungs- und Entschuldigungsschreiben nach Sitten getragen hatte,²⁾ und brachte von Ihro Fürstlichen Gnaden Hr. Franz Joseph Superfar, Bischof von Sitten, ein freundliches Re-

1) Der s. g. Ubligenschwyler Handel war damals obschwebend.

2) Die rectificirte Aufschrift des Schreibens lautet folgendermaßen: „Dem Hochwürdigem Fürsten vndt Herren Hr. Josepho, auch Hochwürdigem geistlichen Hoch- vndt Wohlgelehrten Herren Herren, vndt Hochgeachten, Hoch- vndt Wohl- Edelgebohrnen gestrengen, fromb Ehrenvesten, fürsichtig, Fürnemb, Hoch- vndt Wohlweisen Herren Herren, Bischoffen, Landtshauptman Capitel vndt Rätth der 7 Zehnden löblicher Republic Wallis. Unseren Hochgehrten Herren insonderß guoten fründen, vndt wohlvertrauten Lieben alten Eydt- vndt Pundtsgnossen.“

cepisse vom 8. October zurück, worin mitgetheilt ist: „ein ehrwürdiges Domkapitel von Sitten habe mit besonderem Dank und Erkanntlichkeit auf die erhaltene Einladung ein fasses Contento und auch alle Satisfaction; ungezweifelt mit unverrückter Hoffnung werde man sich am bestimmten Tage in angewiesener Herberge einfinden.“

Freiburg beharrte mit Schreiben vom 11. October auf der Verschiebung, Luzern hingegen erklärte unterm 13. October, „daß es dieses von sämmtlichen katholischen Orten (mit Ausnahme von Freiburg, von dem es noch keine Antwort habe) so nützlich und nothwendig erachtete Werk nicht hinterstellig machen wolle.“ Somit war die frühere Eintracht wieder hergestellt und deutete auf einen erspriesslichen Erfolg. Doch kaum schienen die drohenden Wolken des Berwürfnisses zerstreut zu sein, als Wallis mit Schreiben vom 15. October eine 10 oder 14 tägige Verschiebung „des Solemnisationstages“ verlangte, damit die mitverbündeten katholischen Orte sich über seine drei aufgeworfenen Punkte erklärten. Da unterm 7. und 8. October Bischof und Domkapitel ihr bestimmtes Erscheinen auf den festgesetzten Tag erklärt hatten, ward in das Verschiebungsverlangen nicht eingetreten, zumal auch Freiburg endlich unterm 19. October die Anzeige machte, es habe die Ehrengesandten ernannt, und dieselben werden sich am bestimmten Tage in Schwyz einfinden.

Trotz diesen günstigen Nachrichten waren noch nicht alle Schwierigkeiten auf die Seite geräumt, und es schien, als wollten solche bis zum Festtag immer wieder neu auftauchen.

Luzern, dem sein Udligenschwyler Handel oder das Dekret, daß bei vakanten geistlichen Pfründen taugliche einheimische Priester Fremden vorzuziehen seien, viele Verdriesslichkeiten bereitet hatte, wünschte, daß bei der künftigen Conferenz der Walliser Bundeserneuerung auch diese Angelegenheit zur Sprache gebracht, und Luzern in seinem Streben von den katholischen Ständen unterstützt werde, „indem ihr“, lautet das Schreiben vom 18. October, „mit uns angegriffen und mit unserer Cuere selbsteigene Rechtssame defendieret.“ Dann fügte Luzern bei, es wisse wohl, daß die gegenwärtigen Drangsale meistens vom päpstl. Nuntius Monsgr. Passionei herrühren und von ihm unterhalten werden, und da die

Rede gehe, daß der Hr. Nuntius auch dem bevorstehenden Bundeschwur in Schwyz beizumohnen gedenke, so theile es vertraulich mit, „daß wir unsere absendende Ehrenmittel (Ehrengesandten) instruieren werden, weder bei der Audienz, falls er eine solche verlangen würde, noch bei der Mahlzeit, auch wo er sonst functionieren würde, neben ihm sich einzufinden. Verstehen uns also, Ihr B. G. L. a. G. zu Ablehnung allen Verdrusses, so diese Festivität einigermaßen trüben dürfte, bemelten Monjgr. Passionei also mit guter Manier von solchem Vorhaben abzuhalten trachten werden.“

Das war der letzte Stein des Anstoßes, der allenfalls diplomatisch wegzuräumen war. In den Akten findet sich aber keine Spur, daß er wirklich in den Weg zu liegen kam.

Die Befiegung aller oben angeführten Schwierigkeiten hatte den Muth für die Zubereitung eines nach den vorhandenen Kräften splendiden Festes nur steigern können. Die vorhandenen Berichte geben uns eingehenden Aufschluß darüber, was Behörden und Private von Schwyz thaten, um einen würdigen Empfang der Miteidgenossen vorzubereiten, und den günstigen Verlauf der Feier zu sichern.

III. Festvorbereitungen in Schwyz.

Das erste, was zur Entwerfung eines Festprogrammes gewöhnlich nothwendig ist, das ist die Niederlegung eines Ausschusses, einer Kommission, oder wie wir jetzt sagen würden, eines Organisationskomites. Eine solche Kommission war denn auch den 3. Juli 1728 als von den Herren Ehrengesandten von Baden die Nachricht eintraf, „daß der Walliser Bundeschwur in unserem Ort auf künftigen Herbst seinen Fortgang nehmen werde“, vom Gesessenen Rath aus folgenden Herren ernannt: Hr. alt Landammann und Baron Jos. Ant. Reding, alt Landammann und Zeugherr Reding, Statthalter Mettler, Statthalter Geberg, Seckelmeister Bellmond, Seckelmeister Hediger, Landvogt Bettchart und Hr. Landschreiber Frischherz. Diese Kommission erhielt den Befehl, ein Projekt zu entwerfen, dasselbe zu Papier zu fassen und zur Ratifikation dem Gesessenen Rathe zu hinterbringen.

Der ernannte Ausschuß kam dem erhaltenen Befehle nach und

legte am 1. September, als sich noch keine diplomatischen Schwierigkeiten zeigten, dem Rathe das Festprogramm vor. Aus dem dahingehenden Rathsprötokoll ersieht man nur, daß in Aussicht genommen war, das s. g. „obrigkeitliche Mahl“ (Festessen) auf dem Rathshause abzuhalten, und sämtliche Herren Ehrengesandten mit ihren Dienern nicht in den Gasthäusern, sondern bei Partikularen einzulogieren. Ueber das Wichtigste, die Geld- und Kostenfrage, relatierte Hr. alt Landammann Baron Reding, daß auf einen Beitrag von Seite des französischen Ambassadors gehofft werden dürfe. Man kalkulierte und veranschlagte denselben auf nicht weniger als auf dreihundert Dublonen; ebensoviel sollte der Geseffene Rath beilegen, so daß dem Ausschusse somit 600 Dublonen zur Verfügung stehen sollten.¹⁾ Sei es, daß der Rath in den Vorschlag des Ausschusses Mißtrauen setzte, oder aus was für Gründen immer, die Mehrheit des Rathes richtete in der gleichen Sitzung die Anfrage an die Ausschussmitglieder, ob und wer von ihnen um die bündgetirten 600 Dublonen die ganze Festivität übernehmen wolle. Sogleich erklärten sich die Herren Landammann Schorno, Landammann Baron Reding, Landammann Zeugherr Reding, Statthalter Geberg und Hr. Seckelmeister Bellmond, „den Bundeschwur in Allem laut Aussatz mit Nuß und Schaden um die 600 Dublonen zu übernehmen und auszuhalten.“²⁾

War damit die Hauptaufgabe für eine würdige Festfeier wahrscheinlich in die besten Hände gelegt worden, so vernahm der Rath den 15. October gewiß mit Vergnügen, daß nicht bloß die diplomatischen Hauptschwierigkeiten gehoben seien, sondern auch daß Hr. Hauptmann Karl Reding von seiner Mission zum französischen Ambassador zurückgekehrt, und 100 Dublonen „Mirliton“ bereits mitgebracht, und daß 200 nachzuschicken versprochen worden seien.³⁾

Nun galt es aber noch das Meiste zu thun, da die beständig aufgetauchten Schwierigkeiten und Verschiebungsbegehren rathsam gemacht hatten, mit den eigentlichen Festanordnungen etwas rück-

¹⁾ Eine Dublone = 9 Gulden 15 Schillinge; 1 Gulden = 40 Schillinge oder nach jetzigem Geldwerth 1 Gl. = 1 Fr. 76 Cts.

²⁾ Rathsprötokoll, Sitzung vom 1. September 1728 S. 175, im Kantonsarchiv Schwyz.

³⁾ Es wurden aber laut Rechnung von Hrn. Statthalter Geberg nur noch 190 Dublonen nachgeschickt.

haltend zu sein. Aus der gleichen Rathssitzung vom 15. October ist daher die Verfügung zu notieren, daß 200 Mann Militär auf das Fest in Dienst gerufen werden sollen, mit einem Tagesfold von 20 Schillingen (88 Cms.). Dieselben sollen je 25 Mann aus den Kompagnien ausgelesen, wohl gekleidet („mit rothem Camisol“), mit gutem Unter- und Uebergewehr versehen, und ihnen eine Fahne zugestellt werden. Niemals sollen sie aber, weder bei Tag oder Nacht schießen. Zum Kommandanten dieser auserlesenen Mannschaft wurde vom Rath Hr. Hauptmann Abyberg bestellt, und als fernere Offiziere ausgewählt: als Capitain-Lieut. Karl Rudi Fapbind, als Lieutenant Jost Rudolf Ulrich von Steinen, als Unter-Lieutenant Domf. Janser, als dritter Lieutenant Fürsprech Suter und endlich als Fähnrich N. Mettler.

Aber auch in polizeilicher Hinsicht ward Vorsorge getroffen und folgende aufzeichnungswerthe Beschlüsse gefaßt. Nämlich: „Den Bettlern solle angezeigt werden, daß weder Fremde noch Heimische auf den Bundesschwur bis zu End desselben, da die Herrn Gesandten im Land sind, sich in dem Dorf und Platz nit sehen lassen, noch einiges Almosen abfordern sollen bei obrigkeitlicher Straf und Ungnad; auf ihr gehorsames Wohlverhalten hin, solle ihnen darnach in der Kirche ein ehrliches Almosen ausgetheilt werden.“ Zu diesem Zwecke erscheinen in der Rechnung Gl. 15.

Ferner erließ der Rath am gleichen Tage folgendes Mandat: „Damit auf bevorstehende Bundeserneuerung mit der löbl. Republik Wallis allhier in unserem Dorf Schwyz alle Unanständigkeiten verhütet und die Ehr und Reputation unseres Vaterlandes erhalten werde, haben unsere Gnädigen Herrn und Obern, Landammann und Geseffener Landrath, aller Orthen auszukünden befohlen, und jedermäniglich väterlich und wohlmeinend ermahnen lassen, daß ein jeder in diesen Tagen, da die Herrn Ehrengesandten von den löbl. kathl. Orthen sich in hier befinden werden, aller Orthen sowohl in Wirths- als Partikularhäusern und auf den Straßen bescheidenlich, friedsam und auferbaulich sich aufführen, kein Streit- noch Schlaghandel anfangen, sich nicht volltrinken, viel weniger nächtlicher Zeit klopfen, jauchzen, noch schreien und die Red verkehren, oder einige Schütze losbrennen, Alles bei hochobrigkeitlicher Straf und Ungnad, mit welcher die Ungehorsamen ernstlich und

ohne Gnad werden und sollen angesehen werden. Wornach müniglich sich zu verhalten wissen wird.“

Auch die Feuerkommission und Feuerwehrmannschaft wird an ihre Pflicht erinnert und ermahnt, nöthigenfalls jeder auf seinem Posten zu sein und getreulich seine Schuldigkeit zu thun.

Am meisten Arbeit hatte aber unstreitig die Festkommission zu verrichten; denn nach ihrem eingereichten Programme hatte sie dafür zu sorgen, daß in der Kirche der Platz auf der Orgel erweitert werde; die zwei Seiten des Rathhauses gegen den Hauptplatz verputzen zu lassen; die Tanzdielen (erstes Stockwerk des Rathhauses) in ein Vorrathszimmer umzuändern; auf der Mezghofstatt (Hofstatt zwischen Rathhaus und Kantonsarchiv) eine Küche zu erstellen. Tische, Stühle nebst Küchen- und Tafelgeschirr, mußten herbeigeschafft, die Köche, das Aufwärter- und Aufsichtspersonal angestellt, und Speisevorräthe angekauft werden. Es ist vielleicht von Interesse zu vernehmen, daß die Festkommission die Anstellung eines Diener-, Aufwärter- und Aufsichtspersonals (über Speisen, Silbergeschirr und Service überhaupt) von 77 Personen für nothwendig hielt, darunter waren zwei Meister-Köche und vier Gehilfen.¹⁾ An Silbergeschirr hatte sie für die Tafel 3116 Loth in Bereitschaft, an zinnernem Geschirr alle vier Tische zweimal zu besetzen: fünf Zentner, an Linnen für Tischtücher und „Zwercheli“ 525 Ellen.

In die Vorrathskammer einzukaufen war veranschlagt worden
Auf den ersten Tisch zum Sieden.

24 Kapauern, jeder einen guten Gulden:	Gl. 30
4 Duzend Häneli, das Stück zu 10 f.	„ 12
20 paar Tauben, das Paar à 6 Batzen	„ 9
6 große Pasteten jede à 4 Gl.	„ 24
1 Wildschwein	„ 22. 20
1 Mehlein	„ 18
1 Hirsch	„ 20
100 Pfd. Rindfleisch, per Pfd. à 4 f.	„ 10
6 große Lachs, jeder à 3 Gl.	„ 18
8 Schinken, 6 gedörrte Zungen und 6 „grüne“	„ 21

¹⁾ Diese und die folgenden Detailnotizen, die nicht ohne kulturhistorisches Interesse sind, konnten den Aufzeichnungen des Festkommissionsmitgliedes Hrn. Statthalter Ceberg entnommen werden, welche bei den Acten über die Bundeserneuerung im Kantonsarchiv liegen.

3 gute Kälber, jedes à 10 Gl.	Gl. 30
20 Blatten Kardifol, Artischofen, Kabis, Eier zc.	" 29

Mitteltisch:

18 welsche Hünen, junge, mit 3 welschen Hünen	Gl. 28. 32
18 Kapauen zum Braten	" 22. 20
36 Parnisen, jeder à 50 f.	" 45
6 Phasanen	" 12
36 Laubhühner	" 22. 20
48 Rindschnepfen	" 18
30 Duzend Lerchen, das Duzend à 6 gute Bagen	" 15
10 Duzend Reckholter Vögel, das Stück à 6 f.	" 18
12 Blatten Zugemüse	" 9
600 große Krebs	" 10
Gutes St. Galler oder Pfund Mehl, für	" 10
10 Maß Essig, zum Einbeizen, Del zc. für	" 20
2 Seiten grünen und 1 Seite durren Speck	" 18
An Butter ungefähr für	" 16
An Weißbrod ungefähr für	" 12
10 Pfd. Träffeln, Mandeln, Weinbeeren zc.	" 27
2 große und 2 kleine Pasteten in Sulz	" 8. 20
Für Spezereiwaaren in die Küche, als Zimmet, Negelin, Muß- catblüthen, Mußkatnüsse, Pfeffer, Imper, Essenz von Ambra zc. glaubte der Voranschlag auskommen zu können mit	" 45
Einen halben Zentner Zucker für die Küche	" 33. 30
Der Nachtisch wurde, um Ehren und Standes gemäß aus- zuhalten, berechnet auf	" 350.
Aus Italien waren verschrieben 100 Citronen, 24 süße Zi- tronen, 24 kleine Zitronen (Limettea) 100 kleine grüne Pomeranzen, 60 Pomeranzen de Portugall, 60 bittere grüne Pomeranzen, 12 große Limonen, 36 Bergamotten, 12 saure Granatäpfel, 50 Pfd. Maron Kastanien, 12 veritable Cedra, (soll einer 1 Gl. kosten) 2 Pfd. Zitronaden, 2 Fläschchen Ceder Essenz, 2 Bergamotten Essenz.	

An Getränk war in Borrath anzuschaffen veranschlagt:

Welscher Wein 3 Säum im Werth von	Gl. 120
Dann Burgunder, Champagner, Malvasier, Rosoli, für den Betrag von	" 130
An Margräfser ein Faß für	" 56

Niemand wird sagen, daß der festunternehmende Rathsaus-
schuß nicht ausgewählte Borräthe für die standesgemäße obrigkeit-
liche Mittagstafel bereit zu halten bestrebt war.

Wir sehen somit alles gut vorbereitet. Doch am drittletzten Tage vor der Feierlichkeit schienen auch noch die Elemente sich gegen die Abhaltung des Festes verbunden zu haben. Sturmwind und Schneegestöber hausten gewaltig in den Bergen; ein Uebersteigen der Furka, woher die Gesandtschaft aus dem Wallis erwartet wurde, mußte man für unmöglich halten, und mit Ausbleiben derselben als der Hauptbetheiligten, war selbstverständlich die Erneuerung des Bundes eine Unmöglichkeit. Von Uri wurde vertraulich am 22. October mitgetheilt, man habe vernommen, die Gesandten aus dem Wallis seien auf dem Wege gegen die Furka, ein vorauseilender Expresse liege jedoch wegen ausgestandenen Strapazen krank zu Hospenthal. Von Altdorf aus sei deswegen nach Hospenthal der Befehl ergangen, mit genugsamer Mannschaft sich an die Furka zu begeben, den Berg zu öffnen und der löbl. Gesandtschaft alle mögliche Hilfe zu leisten. Ein Gilbote sei bestellt, um von Hospenthal aus deren glückliche Ankunft sogleich zu berichten, was man wieder nach Schwyz mittheilen werde. Dem Briefe war am Schlusse der bedeutsame Wunsch beigelegt: „Gott gebe die Gnade zu glücklicher Beendigung dieses guten Werkes, und befehre alle, die öffentlich und heimlich solches hindern wollten.“

Endlich, am Vorabend vor dem festgesetzten feierlichen Einzuge der Gesandtschaften, kam der Gilbote von Uri in Schwyz an, um den glücklichen Uebergang über die fast unwegsame Furka und die Ankunft der Walliser Gesandtschaft in Hospenthal zu melden. Es waren also nicht bloß die offenen und geheimen Feinde, sondern auch die Elemente überwunden und besiegt.

IV. Die Festfeier der Bundeserneuerung.

Wie es die Höflichkeit und Freundschaft zwischen Bundesgliedern erforderte, empfingen an den Grenzen des Landes Schwyz Deputationen die Herren Ehrengesandten und ihre Begleitschaft. Der „Siebner“¹⁾ von Arth und die dortigen Herren Rathsherrn

¹⁾ „Siebner“ wurden die Vorsteher der sechs Viertel (Kreise) genannt, in die „das alte Land Schwyz“ eingetheilt war. Sämmtliche „Landleute“ (Bürger) waren geschlechterweise in je einen der „Viertel“ eingetheilt. Ursprünglich war der Wohnsitz der Geschlechter (Familiennamen) zur Eintheilung in die Viertel maßgebend gewesen. Die Landleute an den „Viertelsgemeinden“ ver-

bewillkommneten die Abgeordneten von Zug; nach Brunnen dagegen, wo sämtliche übrige Deputirten zu Schiff ankamen, verfügte sich Samstag den 24. October Nachmittags eine größere Deputation, an deren Spitze Hr. alt Landammann Baron J. A. Reding stand. Die nach und nach ankommenden Herren Ehrengesandten wurden jeweilen vom Hrn. alt Landammann mit einer kurzen aber „wohlbestellten Rede“ bewillkommnet. Es langten da an aus Wallis: Johann Fabianus Schinner, Bannerherr und Ehrenhaupt der Legation; im Namen des Fürstbischöfes Franz Joseph Superjar: Alexius Werra, Großdekan zu Sitten; im Namen des Domkapitels zu Sitten: Joh. Jos. Blatter, Domherr, procurator generalis und Pfarrerherr des Domstiftes Sitten. Namens des Zehnten Sitten: Jakob Arnold v. Kalbermatten, Ritter, alt Bürgermeister, Groß-Kastlan und Hauptmann der Stadt und des Zehnten Sitten, und von jedem der übrigen Zehnten je ein Abgeordneter. Namens des Standes Luzern erschienen die Herren: Franz Alacidus Schuhmacher Stadtschekelmeister, und Franz Jos. Meyer, Landvogt. Von Uri: Hr. Franz Karl Schmid von Bellikon, Landammann und Landsfändrich, und Hr. Jos. Ant. Büntiner von Braunberg, alt Landammann und Landshauptmann 2c. 2c.

Jede Gesandtschaft hatte einen Weibel in der Stadt-, oder Landesfarbe bei sich, Wallis hatte deren acht, viele der Herren Gesandten hatten noch Bediente in der eigenen Livree mitgebracht. Den Abgeordneten von Luzern, Freiburg und Solothurn wurden Sänften zur Disposition gestellt, die übrigen stiegen zu Pferd, und alle rückten gemeinsam mit der entgegengesandten schwyz. Deputation in Schwyz ein. Als dies „herrliche Geritt“ nahe gegen Schwyz kam,¹⁾ ertönte eine Salve von zwölf Kanonenschüssen. Große Schaaren herbeigeeilten Volkes stunden in den Straßen und auf dem Hauptplatze der Ortschaft, um den festlichen Einzug zu sehen.

sammelt, wählten ihren „Siebner“ und neun Rathsherren. Die Gesamtheit aller, von den sechs Vierteln gewählten Siebner und Rathsherren, bildeten den Landrath. Die Landsgemeinde dagegen wählte die Landesvorsteher, übrigen Landesbeamten und Richter. Die Siebner gehörten zu den angesehenern und einflussreichern Beamten. Die 1833 und 1848er Verfassungen änderten alle diese alten Institutionen.

¹⁾ Die nachfolgenden Details sind dem Berichte des Herrn Landeschreiber Fasbind entnommen.

Ohne weitem Aufenthalt wurden die Herren Gesandten in die für sie bestimmten Logemente begleitet, die nicht in Wirthshäusern, sondern in partikularen vornehmen Häusern waren. „Denselben wurden mehrentheil tabicirte Zimmer angewiesen mit köstlichen Betten und Umhängen, sie waren wohl logiert, über alle Essen köstlich tractiert mit Geflügel, Wildpret 2c., auch wurde ihnen mit allerhand raren und fremden Weinen aufgewartet.“ Die Herren Abgeordneten fanden bei folgenden Herren Wohnung: bei Hrn. alt Landammann und Baron Neding, (im „großen Haus“): der erste Gesandte von Wallis, caput Legationis, beide Herren von Luzern und der Herr Ammann von Zug (Fidel Zurlauben); in Herrn Major Nedings Haus: (?) beide Geistlichen aus Wallis und beide Hrn. Gesandten von Uri; in Herrn alt Landammann, Zeugherr Jos. Franz Nedings Haus (?) beide Herren von Nidwalden und beide Herren von den Gemeinden von Zug; in der Frau Brigadier Neding's Haus (?) die Herren von Freiburg und Solothurn; in Herrn Statthalter Sebergs Haus (Hauptmann M. Ründig obern Feldli) etwelche Gesandten aus dem Wallis und etwelche Weibel; und endlich in Herrn Oberstlieutenant Abyberg's Haus (Hrn. Gebr. v. Weber, Sedlern) die übrigen Gesandten und Weibel aus Wallis.

Sonntag den 25. October verkündeten früh Morgens Geschüzesdonner, Trommler und Pfeiffer dem Festorte Schwyz den Anbruch des Hauptfesttages. Morgens 8 Uhr erschienen sämtliche Herren Ehrengesandten auf dem Rathhaus, „in der kleinen wohl dahin präparierten und eingerichteten Rathstube.“ Schwyz selbst hatte zur Feierlichkeit abgeordnet: den regierenden Herrn Landammann und Ritter Gilg Christoph Schorno, alt Landammann und Baron J. A. Neding und alt Landammann und Zeugherrn Jos. Franz Neding. Landammann Schorno begrüßte die Versammlung „mit einer vortrefflichen, zierlichen und zu diesem Akte dienlichen Oration.“

Während sich unterdessen auf dem Hauptplatze und in der Ortschaft Leute von fern und nah in unzählbarer Menge versammelten, und alle Häuser gedrängt voll waren, schienen auf dem Rathhause die Geister etwas aufeinander geplagt zu sein; denn Stunde um Stunde verrann, ohne daß die Herren zum feierlichen Bundesschwur in die Pfarrkirche ziehen wollten, wo Volk, Musik und Geistlichkeit

ihrer harrte. Wallis hatte nämlich, der feierlichen Bundeserneuerung vorgängig, die Berathung seiner oben oft erwähnten drei Punkte angeregt, daß sie nämlich den Bund nur geschlossen wissen wollen zu Beschützung und Erhaltung der Region und Religion der VII katholischen Orte und der Republik Wallis, gaben aber keine weitere Auslegung zu, daß derselbe auch auf die Beschützung der Bundesgenossen der VII Orte oder der unter deren Protection stehenden Lande ausgedehnt werde 2c. Luzern antwortete auf das gestellte Begehren erläuternd, andere beschwichtigten ebenfalls, bis die Versammlung nach langen Erörterungen sich entschloß, vorerst den Wortlaut des alten Bündnisses zu beschwören und nachher in der Conferenz die Anregungen zu erledigen.

Bereits war es $1\frac{1}{2}$ 12 Uhr geworden, als sich die Herren Ehrengesandten zum Zuge in die Kirche ordneten. Vom Rathhaus hinweg, bildete die schöne auserlesene Militärmannschaft in ihren rothen neuen Uniformen Spalier bis in die Kirche, um dem Zu- drange des Volkes abzuwehren. Zu gleichem Zwecke waren acht der stärksten Männer des Landes, die s. g. Schirmer aufgeboden, die ihre Posten neben der Rathhaus-Stiege, und vor der Kirchen- porte angewiesen erhielten. ¹⁾

Während dem Geläute aller Glocken wurde paarweise in die Kirche gezogen; den Gesandten von Wallis ward der Vorrang und die rechte Seite gelassen. In der Kirche, deren Altäre auf das herrlichste geschmückt waren, nahmen die Herren Ehrengesandten im Chor ihren Platz. Den schwyz. Magistratspersonen und „fremden Herren von Condition,“ war das „Gesanghaus“ oder die rechte Empore neben dem Hochaltar angewiesen. Die linke Empore nahmen „distinguirte Frauen“ ein. „Dem gemeinen Pöpel“ war das Schiff der Kirche überlassen.

Beim Eintritt in die Kirche ertönte „herrliche Musica von Harfen, Waldhörnern, Trompeten, Geigen und lieblichem Gesange“. Die Musikanten zu dieser „noch wenig erhörten Musik“ hatte man

¹⁾ Die „Schirmer“, vom Landrathe gewählt, wurden jeweilen an die Feste der Engelweihe nach Einsiedeln beordert, um die Eingänge zur Haupt- und Beichtkirche sowie zur Gnadenkapelle gegen das Volksgebränge offen zu halten und zu schirmen.

von Einsiedeln, Luzern und andern Orten her kommen lassen, dieselben waren auch bei Privaten einlogiert „und wohl traktiert“. ¹⁾

Der Hr. Domdekan von Sitten hielt das feierliche Hochamt, das zwar, wie der Hr. Landschreiber bemerkt: „lang gewähret, aber wegen der herrlichen Musica kurz geschienen.“

Nach Beendigung des Hochamtes ward mit dem Sanctissimum die Benediktion gegeben und dann dasselbe ausgestellt. Dem von Domdekan Alexius von Werra angestimmten „und herrlich gesungenen“ Veni Creator folgten zwei kurze Ansprachen: von Franz Blac. Schuhmacher von Luzern im Namen der VII katholischen Orte, und vom Legationsehrenhaupt, Johann Fabianus Schinner, im Namen des Bischofs, des Domstifts und der sieben Zehnten von Wallis. Sie versicherten sich gegenseitig der freundschaftlichen und bundesgenössischen, mitbürgerlichen und mitlandlichen Affektion und Liebe. Nun verlas der älteste schwyz. Landschreiber (Frischerz) das Originalinstrument des auf ewig errichteten Bundes, Burg- und Landrechtes, wie dasselbe im Jahr 1533 zu Luzern beschworen worden, ferner die 1661 im August zu Hospenthal, den 24. Mai 1680 zu Luzern verabschiedeten, den 10. Nov. zu Sitten und den 6. Nov. 1696 in Altdorf angenommenen und bestätigten Artikel, und übergab dann die Urkunde dem Hrn. Landammann Schorno, der unter Anflehung des göttlichen Schutzes den Herren Ehrengesandten die Eidesformel laut vorsagte, welche von den Hrn. Deputirten mit erhobenen Schwörffingern nachgesprochen wurde. Ein rauschendes Te Deum laudamus folgte, unter Läuten aller Glocken und dem Donner der Kanonen.

Nach vollendetem Gottesdienst, der bis $\frac{1}{2}$ 3 Uhr ange-

¹⁾ Im Voranschlag des Hrn. Statthalter Geberg sind für die Herren Musiker folgende Posten ausgesetzt:

„Für 12 Hauptmusikanten: Trompeten, Waldhörner, Chelisten, Vocalisten, Organisten, jedem täglich für Speis und Lohn Gl. 5 (3 Tage) macht	Gl. 180
„Dem Chorregenten und Hauptmusikanten Verehrung	„ 18. 30
„Was am Hauptfesttag wegen den Musikanten darüber geht, extra	„ 16
„Es werden ohne Zweifel noch viele andere Musikanten anhero kommen, die bei dem hohen Amt und Te Deum laudamus wollen ihre Kunst hören lassen, die man Ehren halb auch muß speisen und Honoranzen geben, rechene ungefähr dafür	„ 75

dauert, zogen die Herren Ehrengesandten in gleicher Ordnung wie zur Kirche, aus derselben auf das Rathhaus zurück, um da in der „großen“ Rathstube das von der Regierung von Schwyz angebotene Mittagessen einzunehmen. Die Speisetafel hatte Hufeisenform. An dieser „Herrentafel“ fanden nur sämtliche Herren Ehrengesandten mit den ihnen vom Landrathe zu Gesellschaft beigeordneten Herren von Schwyz Platz, nebst dem Herr Dekan des Bierwaldstätter-Kapitels, der Herr Pfarrer von Schwyz (Johann Werner Strübi), der regierende Statthalter, (Jos. Franz Mettler), der alt- und neu Seckelmeister (Jost Fridolin Hediger und Johann Walter Bellmont) und die Hrn. Siebner, in allem circa 40 Personen. Zehn junge Schwyzer Herren servierten an der Tafel, zwei Herren „schnitten vor“, vier besorgten das Auf- und Abtragen der Speisen und das Einschenken der Weine.

Die „Amtsleute“, Landschreiber, Landweibel, Käufer und Weibel tafelten in der Zahl von circa 70 Personen auf der s. g. „Tanzdielen“ (erstes Stockwerk des Rathhauses). Die Speisefarte oder das Menu, wie man heute sagen würde, kann aus dem oben angeführten Voranschlag der Hrn. alt Statthalter Geberg entnommen werden. Damit ziemlich übereinstimmend schreibt Hr. Landschreiber Fasbind in seinem Berichte: „Die Tractation war köstlich von allerhand was immer von weit und nah zu bekommen gewesen, als von Wildschwein, Reh, Hirsch und Gemsen 2c. von Bernisen, Fasbanen, Auerhanen, Schnepfen, Rauchholdervögel und dergleichen. Das Confect bestund in verzückerten Citronen, Limonen und allerhand Conditorei. Von Wein hatte man Malvasier, Champagner, Burgunder und allerhand köstlichen Weinen.“

An Toasten wurden nicht weniger ausgebracht, als es heute zu Tage noch Sitte ist. Zuerst wurde „Gesundheit getrunken“ auf Ihro päpstliche Heiligkeit, allen katholischen verbündeten Fürsten, den 7 Zehnten aus Wallis, den löbl. katholischen Orten insgesamt, hernach die des Bischofs von Wallis, jedes einzelnen Zehnten und jedes Kantons. Auf gegebene Zeichen wurden die „Stücke gelöst“ und für die „vornehmern Gesundheit“ ertönten zwölf Schüsse und für die „Gesundheit“ jedes Zehnten und Kantons sechs Schüsse, so daß der Kanonendonner drei Stunden andauerte. Hierauf erschallten erst die Hoch auf die „partikular Gesundheit“ der Herren Ehrengesandten, jedoch ohne Begleitung von Geschütz

salven. „Es war indessen alles lustig“, schreibt Landschreiber Fasbind.

Als es Nacht geworden, erschienen die „vornehmsten Musikanten“ in der „Tafel-Stuben“, und erfreuten die Anwesenden mit dem Vortrage „vortrefflicher Musik-Stücke“, so daß „das Mahl“ bis über 9 Uhr Abends dauerte.

Beim Nachhausegehen wurde jede Gesandtschaft mit „Törschchen“ von Wachskerzen in ihre Quartiere begleitet und denselben dort wieder ein Nachtmahl oder „Schlaftrunk“ aufgestellt.

Den 26. October war Conferenzzsitzung auf dem Rathhaus bis 3 Uhr Nachmittags. Das Mittagsmahl erhielten die Herren Gesandten in ihren Logementen. Um 5 Uhr war wieder Sitzung bis $\frac{1}{2}$ 10 Uhr. Das Nachtmahl wurde ebenfalls in den Quartieren servirt.

Den 27. October fand nochmals Conferenzzsitzung statt, die von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags dauerte.

Diese ausdauernden Konferenzzverhandlungen hatten dann aber auch wegen den von Wallis zur Sprache gebrachten drei Punkten eine vollständige Einigung aller Bundesglieder zur Folge, wie das der eidg. Abschied aufweist.¹⁾ In Beziehung auf Nr. 1 solle es nämlich bei dem Inhalt des Bündnisses von 1533 und bei den oben angegebenen Tractaten von 1661, 1680, 1681 und 1696 verbleiben; in Beziehung auf Nr. 2 wird erkannt, daß nach den Tractaten von 1681 und 1696 kein Theil einen Krieg anfangen soll, bevor selbiger mit gemeinem Rath wohl überlegt und einhellig erkannt worden sei, und daß im Falle eines feindlichen Angriffs alle in diesem Bund begriffenen Stände einhellig und bundesmäßig dem angegriffenen beispringen sollen. In Betreff von Nr. 3 läßt man es bei Artikel 4 der Verhandlung von 1661 zu Hospenthal und deren Bestätigung von 1681 und 1696 bewenden, nach welchen die Verbindung zwischen beiderseitigen katholischen Ständen allein auf den Fall errichtet worden, daß die protestierenden Stände die Bündnisse, welche sie mit den katholischen Ständen haben, zuerst brechen und deren einige oder mehrere anzugreifen oder zu unterdrücken Vorhabens wären.

Bei Berathung dieser drei Punkte machte Hr. Landammann

¹⁾ Eidg. Abschiede VII. 336—339.

Schorno die vertrauliche Mittheilung: „wie an bewußten Orten und bei bewußten Gelegenheiten man sich geäußert habe, daß man die katholischen Membra und namentlich die Republik Wallis durch allerhand verdeckte Anerbietungen und scheinbare Vorstellungen trennen müsse, und daß nichts gespart werden dürfe, um unter die Katholischen völlige Destruction zu bringen.“¹⁾

Dem Stände Luzern wurde betreffend seinen Ubligenschwyler Handel verheißen, „ihn bei seinen Souveränitätsrechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten in Kraft der Bünde schützen und schirmen, und die bundesgemäßen Prästanden leisten zu wollen.“²⁾ Dagegen wurde ein eingereichtes Memorial der katholischen Glarner nur ad referendum genommen.

An dem letzten Konferenztag, den 27. October, wurde den Herren Ehrengesandten das Mittagsmahl abermals in den Logementen verabreicht, bestehend aus Fisch- und andern Fastenspeisen, weil es als am Vorabend vor Simon und Judä, Fasttag war. Nachmittags wurden gegenseitig Besuche gemacht, da für dieselben vorher keine Zeit übrig geblieben war.

Am 28. October früh war Gottesdienst, nachher Abreise der Herren Gesandten. Wie bei der Ankunft, wurden dieselben auch wieder fortbegleitet, die Herren von Zug bis Arth und die übrigen Gesandtschaften bis Brunnen. Den letztern wurde Speis und Trank mit in die Schiffe gegeben, damit die Herren auf ihrer Fahrt das Mittagsmahl einnehmen konnten.

Daß eine allseitige Zufriedenheit sowohl über die freundliche Aufnahme und Bewirthung, als über den ganzen Verlauf des Festes der Bundeserneuerung herrschte, davon legen die von allen mitverbündeten Orten angelangten, in den verbindlichsten Ausdrücken abgefaßten Dankeschreiben das beste Zeugniß ab.

¹⁾ Eidg. Abschiede VII. 338.

²⁾ Eidg. Abschiede VII. 339.

